

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Lebensraum Elbe

I.

Anlass

Die Elbe hat eine Gesamtlänge von über 1000 Kilometern. Sie entspringt im tschechischen Riesengebirge und mündet bei Cuxhaven in die Nordsee. Sie gehört damit zu den bedeutendsten Flusssystemen Europas. Der besondere ökologische Wert der Elbe besteht in der Vielzahl von Lebensräumen, die sich bis heute erhalten haben: Stromtalwiesen, Altwässer und Nebenarme, Trocken- und Magerrasen, Dünen und Auwälder und der Hauptstrom selbst.

Der Bereich der Unterelbe vom Wehr Geesthacht bis zur Mündung des Flusses in die Nordsee ist vor allem in den letzten 100 Jahren intensiv verändert worden. Eindeichungen zum Schutz gegen Sturmfluten, Industrialisierungen, Siedlungsentwicklungen, die Intensivierung der Landwirtschaft, die Verkehrsinfrastruktur und die Vertiefung des Flusses selbst haben den Natur- und Landschaftsraum ganz erheblich umgestaltet mit negativen Veränderungen für Natur und Landschaft. Schadstoffeinleitungen haben die im Fluss lebenden Fische, Muscheln, Krebse und andere Lebewesen geschädigt und beeinträchtigt.

Der Verlust von tidebeeinflussten Flachwasserbereichen und Vordeichflächen hat zusammen mit den Vertiefungen des Flusses für die Schifffahrt zu Wasserstandsveränderungen geführt, die aus den Gesichtspunkten des Naturschutzes problematisch sind.

Trotz dieser durch den Menschen verursachten Veränderungen ist der Unterelberaum nach wie vor ein wertvoller Lebensraum für viele ästuartypische Tier- und Pflanzenarten. Dies spiegelt sich nicht zuletzt auch darin wider, dass weite Teile des Unterelbegebiets als Schutzgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Die Elbe und die angrenzenden Bereiche sind zugleich auch Bestandteil des europäischen Naturerbes und als Flora-Fauna-Habitat – und Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Die Schadstoffbelastung ist durch die getätigten Sanierungsmaßnahmen, Klärwerksbauten und Stilllegungen der letzten Jahrzehnte im industriellen und kommunalen Bereich ganz wesentlich zurückgegangen. Der Naturraum Unterelbe weist deshalb für die Zukunft ein hohes ökologisches Potenzial aus, das es zu verbessern und zu entwickeln gilt.

Hamburg und der Hamburger Hafen haben zu den Veränderungen im Unterelberaum wesentlich beigetragen. Der wirtschaftliche Erfolg Hamburgs beruhte auf dem Ausbau der Elbe für die Schifffahrt, dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, der Industrialisierung und dem Wachsen der Einwohnerzahl. Um die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten, wurde der Fluss weiter eingedeicht. In der Zukunft soll die Elbe nicht mehr nur als die wirtschaftliche Lebensader der Region entwickelt werden, sondern auch wieder als naturräumliche Lebensader. Vom wirtschaftlichen Erfolg Hamburgs und des Hamburger Hafens soll auch die ökologische Situation der Elbe profitieren.

Verbesserungen der ökologischen Situation an der Elbe können nicht kurzfristig erreicht werden. Deshalb ist es not-

wendig, ein Instrument einzusetzen, das langfristig angelegt ist und die ökologischen Zielsetzungen mit einer langjährigen Perspektive verfolgt, die über die Dauer einer oder mehrerer Legislaturperioden hinausgeht. Zugleich soll auch die Einbindung von nichtstaatlichen Akteuren erreicht werden, um für die geplanten Maßnahmen auch die Unterstützung von Naturschutzorganisationen und Organisationen der Wirtschaft zu erhalten und Konflikte im Vorfeld zu bereinigen. Deshalb kommt eine unmittelbare Eingliederung in die öffentliche Verwaltung nicht in Betracht. Die Errichtung einer Stiftung ist auf Dauer angelegt und bei einer Ausstattung mit entsprechendem Kapital und weiteren Finanzmittelzuflüssen geeignet, die ökologischen Zielsetzungen langfristig erfolgreich zu verfolgen und die kooperative Einbindung von Akteuren der Gesellschaft zu ermöglichen.

II.

Errichtung und Zweck der Stiftung

Durch die Errichtung einer Stiftung kann sichergestellt werden, dass eine Aufgabe entsprechend ihrer Zielsetzung langfristig verfolgt wird. Maßgebend ist, dass der Kapitalstock der Stiftung auf Dauer erhalten bleibt, um den mit dem Errichtungsakt vorgegebenen Stiftungszweck zu erreichen. Die Organisation als rechtsfähige Stiftung ermöglicht ein selbstständiges und flexibles Agieren im Wirtschafts- und Rechtsverkehr. Da es sich bei der Verbesserung der ökologischen Situation der Elbe um eine öffentliche Aufgabe handelt, ist die Form einer öffentlich-rechtlich verfassten Stiftung gewählt worden. Dies sichert bei weitgehend selbstständigem Handeln der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks eine beschränkte Einflussnahme der zuständigen Behörde. Als öffentlich-rechtliche Stiftung unterliegt die Stiftung nur beschränkt oder hinsichtlich ihrer etwaigen Betriebe gewerblicher Art der Körperschaftsteuer. Eine Anerkennung der Stiftung als gemeinnützig ist nicht erforderlich.

Der Stiftungszweck bezieht sich räumlich auf die Tideelbe, die vom Wehr Geesthacht bis zur Mündung der Elbe in die Nordsee reicht. Das Flusssystem als ganzheitlich zu betrachtender Lebensraum schließt die Nebenflüsse mit ein, die in die Elbe entwässern. Hier finden sich beispielsweise Laich- und Aufwuchsgebiete für Fische, Brut- und Rastgebiete für Vögel, aber auch Schadstoffe und Nährstoffe werden über die Nebenflüsse eingeleitet. Es wäre deshalb kontraproduktiv, sich nur auf den Hauptstrom der Elbe zu beschränken.

Die im Stiftungszweck (Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs) aufgeführten Unterziele vermitteln zugleich herausgehobene Optionen, aus deren Umsetzung beachtliche ökologische Verbesserungen resultieren können. Zur wirksamen Verbesserung des ökologischen Zustands der Tideelbe reichen Maßnahmen in Hamburg nicht aus. Es ist deshalb darauf verzichtet worden, im Rahmen des Stiftungszwecks eine räumliche Begrenzung der Aktivitäten der Stiftung auf das Hamburger Hoheitsgebiet oder den unmittelbaren Hamburger Raum festzuschreiben. Gleichwohl wird die Stiftung als Hamburger Stiftung vorrangig geeignete Vorhaben im Hamburger Raum prüfen und umsetzen. Wichtige Ansatzpunkte zur Verbesserung des ökologischen Potenzials der Untereibe außerhalb Hamburgs können und sollen von der Stiftung aufgegriffen werden, wenn maßgebliche Verbesserungen der ökologischen Verhältnisse zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere für flächenintensive Maßnahmen, die sich im dichtbesiedelten Hamburger Stadtgebiet schwieriger durchführen lassen. Auf der Regierungsebene sind Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Stiftung und ihre Ausgestaltung von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt informiert worden, nachdem der Senat eine

Grundsatzentscheidung über die Errichtung der Stiftung getroffen hat.

Im Rahmen des Stiftungszwecks kann die Stiftung Flächen erwerben, um darauf oder auf Tauschgrundstücken geeignete Maßnahmen durchzuführen. Grundstücke im Hafen oder im Hafenerweiterungsgebiet nach dem Hafentwicklungsgesetz werden von der Stiftung nicht erworben, weil ihre dauerhafte Erhaltung zu ökologischen Zwecken nicht sichergestellt ist. Die Stiftung kann weiterhin Dritte beauftragen, um beispielsweise biologische Erhebungen durchzuführen, Gutachten und Planungen vorzulegen oder wasserbauliche Maßnahmen auszuführen.

Die Stiftung soll als eigene Maßnahmen mit eigenen Finanzmitteln keine Maßnahmen durchführen, für die eine Rechtsverpflichtung besteht. Dazu gehören beispielsweise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu deren Umsetzung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Privater verpflichtet ist. Nicht ausgeschlossen wird hingegen, dass der Verursacher eines Eingriffs auf eigene Kosten die Stiftung mit der Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beauftragt. Die Stiftung darf sich insoweit im Rahmen eines steuerpflichtigen Betriebs gewerblicher Art auch wirtschaftlich betätigen.

III.

Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

Das Ziel, die ökologischen Verhältnisse an der Tideelbe zu verbessern, ist keine kurzfristig lösbare Aufgabe. Die zu gründende Stiftung soll daher langfristig zu einer stetigen Aufwertung der Umweltsituation im Unterelberaum beitragen. Zugleich soll die Stiftung aber auch in die Lage versetzt werden, zeitnah nach ihrer Gründung erste Zeichen zu setzen. Das Finanzierungskonzept stellt folgerichtig sowohl für die Langfrist- als auch für die Kurzzeitperspektive die Weichen. Als Startkapital erhält die Stiftung mit ihrer Gründung 10 Mio. Euro. Weiter fließen der Stiftung innerhalb der nächsten zehn Jahre insgesamt 7,5 Mio. Euro im Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Hafen und jährlich 1% der im Einzelplan 6 veranschlagten Mittel für den Hochwasserschutz zu. Diese Beträge bilden das Vermögen der Stiftung, das langfristig Erträge für die Maßnahmen der Stiftung abwirft.

Hinzu kommen jährlich 4% des Hafengeldes (zurzeit rd. 1,4 Mio. Euro). Diese Stiftungsmittel können unmittelbar für Stiftungszwecke eingesetzt werden. Sie ermöglichen es der Stiftung, frühzeitig erste Projekte in die Wege zu leiten, die eine positive Veränderung der Umweltsituation an der Tideelbe bewirken.

Im Einzelnen (vgl. näher Artikel 2 des anliegenden Gesetzentwurfs):

- Das Stiftungsvermögen wird mit einem Startkapital von 10 Mio. Euro ausgestattet. Ein Teilbetrag in Höhe von 6,633 Mio. Euro ist für das Haushaltsjahr 2009 (Einzelplan 7) beim Titel 7350.831.01 mit der Zweckbestimmung „Stiftung zur Verbesserung der ökologischen Situation der Elbe“ veranschlagt. Die verbleibende Differenz in Höhe von 3,367 Mio. Euro ist von der Hamburg Port Authority (HPA) einzuzahlen. Letzteres entspricht den Erläuterungen des Haushaltsplans 2009/2010 zum vorstehend benannten Haushaltstitel. Die Einzahlungspflichten werden in Artikel 2 §§ 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 konkretisiert.
- Das Stiftungsvermögen soll innerhalb von zehn Jahren um weitere 7,5 Mio. Euro aufwachsen, die von HPA gemäß Artikel 2 § 2 Absatz 3 zu erbringen sein werden. Der Betrag stellt eine Kompensation für solche hafenaufbaulichen

Maßnahmen dar, die zu einer Beseitigung von Wasserflächen führen. Wegen dieses sachlichen Zusammenhangs soll der vorgesehene Betrag nicht in einer Gesamtsumme oder in festen Raten, sondern Maßnahme bezogen in die Stiftung eingezahlt werden. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass sich die Wasserflächen im Hamburger Hafen ausgehend von den derzeit bekannten Planungen im kommenden Jahrzehnt um rd. 100 Hektar verringern werden. Der in Artikel 2 § 2 Absatz 3 angesetzte Betrag von 75 Tsd. Euro je Hektar würde sich folglich zu dem der Stiftung zuzuführenden Gesamtbetrag aufsummieren. Für den Fall, dass nach Ablauf von zehn Jahren eine Differenz verbleibt, soll HPA den Restbetrag in einer Summe zur Verfügung stellen.

- Das Stiftungsvermögen soll gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 2 zudem ab dem Jahr 2011 jährlich durch Zuführungen in Höhe von 1 % der für die Verbesserung des Hochwasserschutzes veranschlagten Haushaltsmitteln aufgestockt werden (Titel 6700.746.01 „Verbesserung des Hochwasserschutzes einschließlich der Binnenentwässerung“). Auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung sind daraus jährliche Zuführungen an die Stiftung von 230 Tsd. Euro zu erwarten.
- Unmittelbar für die Erfüllung des Stiftungszwecks stehen der Stiftung ab dem Jahr 2010 außer den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen jährlich 4 % des von HPA vereinnahmten Hafengeldes zu (Artikel 2 § 2 Absatz 2). Um dies zu ermöglichen, ist das Hafengeld bereits zum 1. März 2009 prozentual entsprechend angehoben worden (Allgemeine Geschäftsbedingungen der HPA für privatrechtliche Vereinbarungen über die allgemeine Nutzung des Hamburger Hafens vom 1. März 2009). In diesem Zusammenhang ist zugleich die bei der Berechnung des Hafengeldes geltende Kappungsgrenze für Containerschiffe von 90.000 Brutto-raumzahl (BRZ) auf 110.000 BRZ angehoben worden. Durch die dynamische Verknüpfung der jährlichen Zuführungen an die Höhe der Hafengeldeinnahmen bleibt die finanzielle Ausstattung der Stiftung mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Hamburger Hafens verbunden. Gemessen an den Hafengeldeinnahmen der Vorjahre werden Zuführungen an die Stiftung in einer Größenordnung von jährlich rd. 1,4 Mio. Euro erwartet. Verringerte Hafengeldeinnahmen führen dementsprechend auch zu verringerten Zuführungen an die Stiftung.

Die Pflicht von HPA, der Stiftung jährlich 4 % des Hafengeldes zuzuführen, endet, wenn die Summe aller Zuführungen an die Stiftung nach dem Lebensraum Elbe – Stiftungsgesetz den Betrag von 40 Mio. Euro erreicht hat.

IV.

Organe der Stiftung

Durch das Errichtungsgesetz wird eine effiziente schlanke Organisationsstruktur für die Stiftung geschaffen.

Der Vorstand der Stiftung besteht aus einer Person, die hauptamtlich für die Stiftung tätig ist. Im Hinblick auf die umfangreichen und hochkomplexen Aufgaben, die mit hohen Schwierigkeiten verbunden sind, scheidet eine ehrenamtliche Vorstandstätigkeit aus. Der Vorstand der Stiftung soll sich mit seiner ganzen Arbeitskraft der Bewältigung der Aufgabe widmen. Er wird von einer Geschäftsstelle unterstützt. Umfang und Qualifikation der Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden sich nach dem Geschäftsbedarf der Stiftung richten. Es wird Aufgabe des Vorstands sein, hierfür die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Der Vorstand wird auf Vorschlag des oder der Präses der Aufsicht führenden Behörde und nach Zustimmung

des Stiftungsrats durch dessen Vorsitzenden ernannt. Damit wird erreicht, dass der Vorstand sowohl das Vertrauen des Präses der Behörde als auch des Stiftungsrats haben muss.

Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und trifft grundlegende Entscheidungen für die Arbeit der Stiftung. Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ist von der Idee getragen, dass nichtstaatliche Akteure, insbesondere Naturschutzorganisationen mit ihrem Sachverstand in die Arbeit der Stiftung partnerschaftlich eingebunden werden, um die erfolgreiche Durchführung von Maßnahmen zu erleichtern und Chancen, Probleme und Konflikte bereits im Vorfeld zu erkennen und zu erörtern. Der Stiftungsrat ist deshalb paritätisch von Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg und von Naturschutzorganisationen besetzt. Die zum Vorschlag berechtigten Naturschutzorganisationen ergeben sich aus der Satzung. Das ermöglicht eine einfachere Änderung der vorschlagsberechtigten Organisationen im Falle von wesentlichen Änderungen auf Seiten dieser Organisationen. Die auf Vorschlag der Freien und Hansestadt Hamburg benannten Mitglieder müssen nicht zwangsläufig Bedienstete der Verwaltung sein. Dafür kommen auch Mitglieder von Wirtschaftsverbänden und sonstigen Organisationen, insbesondere der Handelskammer in Betracht. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Stiftungsrats soll eine möglichst von der Behörden- und Naturschutzseite unabhängige Persönlichkeit sein.

Der Stiftungsrat kann über die Satzung und über die Beschlusskompetenz nach Artikel 1 § 7 Absatz 3 Nr. 9 Lebensraum Elbe – Stiftungsgesetz festlegen, über welche wichtigen Angelegenheiten der Stiftungsrat über die im Gesetz ausdrücklich genannten hinaus, er als Gremium selbst beschließen möchte.

Der Präses der Aufsicht führenden Behörde wird den Stiftungsrat unverzüglich nach Inkrafttreten des Lebensraum Elbe – Stiftungsgesetzes bestellen.

V.

Satzung, Stiftungsaufsicht, Beendigung

Die innere Organisation der Stiftung wird durch die Satzung geregelt. Als öffentlich-rechtliche Stiftung untersteht die Stiftung der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Die Stiftung ist auf Dauer angelegt. Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung fällt ihr Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg.

VI.

Beteiligung von Naturschutzvereinen und Kammern

Der Senat hat zur Vorbereitung seines Gesetzesantrags die in Hamburg anerkannten Naturschutzvereine und die Handelskammer und Landwirtschaftskammer angehört. Die beiden Kammern und der NABU Landesverband Hamburg, der BUND Landesverband Hamburg, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hamburg, der Botanische Verein zu Hamburg, die Landesjägerschaft, der Verein Jordsand und der Angelsport-Verband Hamburg haben Stellung genommen. Darüberhinaus hat der Unternehmensverband Hafen Hamburg und der WWF Deutschland eine Stellungnahme abgegeben. Die Anhörung hatte im Wesentlichen folgendes Ergebnis:

Die Naturschutzvereine und die Handelskammer greifen als einen wesentlichen Punkt das Finanzierungskonzept des Gesetzentwurfs auf. Die Naturschutzvereine begrüßen die Gründung einer Stiftung, halten aber deren Finanzausstattung in Anbetracht des zu erwartenden Kostenaufwands von Renaturierungsmaßnahmen für unzureichend. Vor diesem Hinter-

grund sei insbesondere nicht einzusehen, weshalb die Zuführungen aus dem Hafengeld gedeckelt werden, sobald der Stiftung aus den verfügbaren Quellen 40 Mio. Euro zugeflossen seien. Diese Obergrenze müsse entfallen. Auch sei es nicht sachgerecht, die Zuführungen im Zusammenhang mit gewässerbeseitigenden Infrastrukturvorhaben im Hafen auf einen Betrag von 7,5 Mio. Euro zu begrenzen. Die Finanzausstattung der Stiftung müsse dauerhaft an die Hafenwirtschaft gekoppelt werden.

Die Handelskammer wendet sich dagegen, die Stiftung zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend durch HPA zu finanzieren. Dies gefährde auch jenseits der aktuellen Konjunktur- und Finanzkrise die Wettbewerbsfähigkeit des Hafens. Eine weitere Schwächung durch eine umfangreiche Inanspruchnahme von HPA-Mitteln sollte vermieden werden, eine Beteiligung von HPA am Stiftungskapital unterbleiben. Zudem regt die Handelskammer an, den Höchstbetrag für gewässerbeseitigende Infrastrukturvorhaben im Hafen von 7,5 Mio. Euro ausschließlich an die Realisierung der Maßnahmen zu knüpfen und nicht nach zehn Jahren durch eine Restzahlung fällig zu stellen.

Der Senat hält entgegen den vorgebrachten Einwänden an seinem Finanzierungskonzept fest. Die Zahlungspflichten tragen der gemeinsamen Verantwortung für den Tideelberaum ausgewogen Rechnung und dies unter Berücksichtigung sowohl ökonomischer Interessen an der Nutzung der Unterelbe als Wasserstraße wie der ökologischen Interessen an der Bewahrung und Aufwertung dieses Naturraums. Für HPA sind die finanziellen Belastungen mit der Begrenzung der Zuführungen aus Hafengeld und Infrastrukturmitteln plan- und kalkulierbar; die Stiftung wird verlässlich in die Lage versetzt, im Laufe des kommenden Jahrzehnts schrittweise einen beachtlichen Kapitalstock aufzubauen und zugleich kurzfristig mit ersten Projekten zu beginnen. Es wird darüber hinaus Aufgabe der Stiftung sein, intensive Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte zu einem finanziellen Engagement zu bewegen.

Einige Naturschutzvereine stellen die Frage, ob eine neue Stiftung erforderlich ist. Außerdem halten mehrere Naturschutzvereine eine privatrechtliche Stiftung für geeigneter, um Dauerhaftigkeit und Unabhängigkeit zu gewährleisten. Der Senat hält die Errichtung einer neuen Stiftung für erforderlich, bei der die Verbesserung der ökologischen Situation der Tideelbe Hauptzweck der Stiftung ist und nicht nur ein Zweck neben anderen Stiftungszwecken. Die Organisationsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung ist sinnvoll, weil die Zuführungen an die Stiftung aus dem Haushalt der Stadt und dem Wirtschaftsplan einer ihr zugehörigen öffentlich-rechtlichen Anstalt stammen. Es ist deshalb berechtigt, von Seiten der Stadt eine begrenzte Aufsicht über die Stiftung auszuüben und Einfluss auf die Besetzung der Organe zu nehmen. Dies entspricht der in Hamburg geübten Staatspraxis. Insofern sind auch die Genehmigungsvorbehalte der Aufsicht führenden Behörde berechtigt.

Einige Naturschutzvereine fordern, dass bei einer möglichen Aufhebung der Stiftung in der Zukunft, das Stiftungsvermögen nicht an die Stadt zurückfällt. Der Senat hält diese Regelung für angemessen, weil das Stiftungsvermögen von der Stadt aufgebracht wird.

Von Seiten der Naturschutzorganisationen wird vorgeschlagen, Rückdeichungen ausdrücklich in den Stiftungszweck auf-

zunehmen. Die Rückverlegung von Deichen ist, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, bereits vom Stiftungszweck umfasst. Insofern ist eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetzestext entbehrlich. Rückdeichungen werden jedoch wegen der Kosten und der damit verbundenen Probleme als eigene Maßnahme der Stiftung nur ausnahmsweise in Betracht kommen.

Die Handelskammer vermisst ebenso wie der Unternehmensverband Hafen den Hinweis im Gesetz, dass durch die Arbeit der Stiftung die Funktionsfähigkeit der Elbe für den Schiffsverkehr nicht beeinträchtigt werden darf. Diese Bestimmung ist entbehrlich: Die Stiftung ist keine mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Organisation. Alle Maßnahmen der Stiftung bedürfen einer behördlichen Genehmigung, größere Maßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Im Rahmen dieser Verfahren werden alle Aspekte einer beabsichtigten Maßnahme geprüft. Zudem ist der Stiftungsrat paritätisch durch Senat und Naturschutzorganisationen besetzt, so dass schon durch die Stiftungsorganisation ein Ausgleich zwischen den ökologischen und ökonomischen Interessen erfolgt. Insofern ist auch eine vom Unternehmensverband Hafen geforderte gesetzlich normierte Abstimmungspflicht mit Behörden im Gesetz entbehrlich.

Der Unternehmensverband Hafen schlägt zudem vor, mit der Errichtung der Stiftung solange zu warten bis der Planfeststellungsbeschluss zur Fahrrinnenanpassung vollziehbar ist. Der Bedarf und die Absicht, eine langfristige Verbesserung der ökologischen Situation der Elbe einzuleiten, bestehen aber nach Meinung des Senats unabhängig von dem aktuellen Planfeststellungsverfahren. Die Errichtung der Stiftung verzögert auch das Planfeststellungsverfahren nicht. Es ist deshalb nicht zielführend, die Errichtung der Stiftung bis zu einem Planfeststellungsbeschluss auszusetzen.

Dem Vorschlag des Unternehmensverbandes Hafen, den Stiftungsratsvorsitzenden ebenso wie die übrigen von Wirtschafts- und Behördenseite gestellten Mitglieder vom Senat zu benennen, wird gefolgt.

Die Landwirtschaftskammer schlägt vor, 10 % der jährlich verfügbaren Stiftungsmittel zum Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen von landwirtschaftlichen Unternehmen einzusetzen. Eine solche generelle Vorgabe wäre mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar. Sollten im Einzelfall Nutzungsbeschränkungen auf Eigentumsflächen von Landwirten durch die Stiftung bewirkt werden, wird die Stiftung Ausgleichszahlungen auf vertraglicher Basis leisten. Die Landwirtschaftskammer schlägt zudem eine Besetzung des Stiftungsrats ohne Behördenvertreter vor. Das ist im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Finanzierung und Aufgabe der Stiftung nicht interessengerecht.

VII.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. das in Anlage 1 enthaltene Gesetz über die Stiftung Lebensraum Elbe beschließen und
2. den als Anlage 2 beigelegten Entwurf einer Verordnung über die Satzung der Stiftung Lebensraum Elbe zur Kenntnis nehmen.

**Gesetz
über die „Stiftung Lebensraum Elbe“**

Vom

Artikel 1

**Gesetz
über die Errichtung der „Stiftung Lebensraum Elbe“
(Lebensraum Elbe – Stiftungsgesetz)**

§ 1

Errichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Stiftung Lebensraum Elbe“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung hat den Zweck, zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Tideelbe beizutragen. Sie soll dazu insbesondere Flachwasserbereiche schaffen. Darüber hinaus soll sie Nebeneiben und Nebengewässer wieder tideoffen an die Elbe anbinden oder in ihrer ökologischen Struktur aufwerten, Vorlandflächen und Ufer wieder naturnäher gestalten, den ökologischen Wert von Wattflächen erhalten und entwickeln und die Entwicklung einer natürlichen Tidedynamik fördern. Durch Extensivierung oder Nutzungsaufgabe von Flächen und sonstige Maßnahmen sollen die Lebensräume an der Tideelbe für eine vielfältige und Ästuar typische Tier- und Pflanzenwelt erhalten und verbessert werden. Dabei sollen solche Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden, die die Umweltsituation im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nachhaltig verbessern. Die Stiftung kann zu dem vorgenannten Zweck insbesondere

1. eigene Maßnahmen durchführen,
2. Grundstücke erwerben,
3. Maßnahmen Dritter fördern,
4. im Auftrag Dritter Maßnahmen planen und durchführen, die den Stiftungszweck fördern sowie
5. Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe vom [Daten des Gesetzes in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes (HmbGVBl. S. ...)] mit einem Barkapital von 10 Millionen Euro ausgestattet. Innerhalb von zehn Jahren wird das Stiftungsvermögen um Barbeträge in Höhe von insgesamt 7,5 Millionen Euro nach Maßgabe von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe aufgestockt. Die Mittel nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe erhöhen gleichfalls das Stiftungsvermögen.

(2) Die jährlichen Zuführungen der Hamburg Port Authority in Höhe von 4 vom Hundert des Hafengeldes nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Zuführungen an die

Stiftung Lebensraum Elbe sind zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung der Stifterin und Dritter erhöht werden. Es ist in seinem Bestand zu erhalten und sicher und Ertrag bringend anzulegen.

(4) Zuführungen und Zustiftungen erhöhen das Stiftungskapital, soweit sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind. Über die Verwendung sonstiger Einnahmen entscheidet der Stiftungsrat.

(5) Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 4

Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Zuführungen und sonstigen Einnahmen, soweit sie zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, und
3. Entgelten Dritter für Maßnahmen in deren Auftrag.

Zuwendungen Dritter nach Satz 1 Nummer 2 sind im Zweifel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 6

Vorstand

(1) Die Stiftung hat einen aus einer Person bestehenden hauptamtlichen Vorstand, der auf Vorschlag des Präses der nach § 11 Aufsicht führenden Behörde und nach Zustimmung durch den Stiftungsrat von dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrats für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt wird. Die Wiederbestellung ist zulässig. Für den Fall, dass eine Einigung über die Vorstandsbestellung zwischen dem Präses der Aufsicht führenden Behörde und dem Stiftungsrat binnen sechs Monaten nicht hergestellt werden kann, entscheidet der Senat. Der Vorstand kann vorzeitig abberufen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht.

(2) Der Vorstand leitet die Stiftung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er führt die Geschäfte der Stiftung nach näherer Regelung der Satzung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsstelle. Näheres regelt die Satzung.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus elf Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden für vier Jahre von dem Präses

der nach § 11 Aufsicht führenden Behörde bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Fünf Mitglieder werden vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, fünf Mitglieder von Naturschutzorganisationen vorgeschlagen. Darüber hinaus schlägt der Senat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Maßgabe vor, dass sie oder er weder Bedienstete oder Bediensteter der Freien und Hansestadt Hamburg, noch hauptamtlich oder in leitender Funktion in einer Naturschutzorganisation, einer berufsständischen Körperschaft (Kammer) oder einem Wirtschaftsverband tätig sein darf. Ein Mitglied kann vorzeitig abberufen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Als Nachfolgerin oder Nachfolger eines vorzeitig ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach Maßgabe der Sätze 2, 4 und 5 zu bestellen. Die Satzung regelt die Einzelheiten und benennt die nach Satz 4 vorschlagsberechtigten Naturschutzorganisationen.

(2) Der Präses der Aufsicht führenden Behörde kann abweichend von Absatz 1 eine geeignete Person als Mitglied des Stiftungsrats auch dann bestellen, wenn das Vorschlagsrecht nicht innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist ausgeübt worden ist.

(3) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Stiftungspolitik fest. Er berät den Vorstand und überwacht dessen Arbeit. Er beschließt insbesondere über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns
3. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer),
4. die Zustimmung zur Bestellung des Vorstands gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1,
5. die Entlastung des Vorstands,
6. die Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
7. den Erlass von Richtlinien, insbesondere zur Vergabe von Fördermitteln,
8. die Änderung der Satzung,
9. andere Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

(4) Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsicht führenden Behörde im Fall einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Vorstands eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der für diesen Zeitraum die Geschäfte führt und die Stiftung vertritt. Der Stiftungsrat kann zur zweckmäßigen Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Er kann bestimmen, dass Erträge des Stiftungsvermögens dem Stiftungskapital zugeführt werden, wenn dies dem ungeschmälersten Erhalt des Stiftungsvermögens dient.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 8

Satzung

(1) Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über

1. das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge,
2. die Berufung und Abberufung der Organe der Stiftung,
3. die Aufgaben und Befugnisse der Organe und
4. die Geschäfte, die der Genehmigung der Aufsicht führenden Behörde bedürfen.

(2) Der Senat wird ermächtigt die erste Satzung der Stiftung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsrat. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsicht führenden Behörde.

§ 9

Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512, 2519), in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(3) Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1973 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 438), in der jeweils geltenden Fassung finden keine Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580), entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte nach § 68 LHO in Anspruch.

§ 10

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Wirtschaftsführung nach § 111 LHO.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die Aufsicht ist beschränkt auf die Beachtung von Gesetz und Recht, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung der Mittel sowie die Ordnungsgemäßheit des Geschäftsbetriebs. Im Übrigen genießt die Stiftung das Recht zur Selbstverwaltung.

§ 12

Beendigung, Heimfall

Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Teile des Stiftungsvermögens, die aus Zustiftungen Dritter stammen, sind im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden und etwaige Widmungen von Stifterinnen und Stiftern zu beachten. Über die erfolgte Verwendung des Vermögens ist die Bürgerschaft zu unterrichten.

§ 13

Berichtspflicht

Die Stiftung legt der Öffentlichkeit für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres einen Jahresbericht vor.

Artikel 2
**Gesetz
über Zuführungen an die Stiftung Lebensraum Elbe**

§ 1

Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat der Stiftung Lebensraum Elbe, Stiftung des öffentlichen Rechts, spätestens einen Monat nach deren Errichtung einen Betrag in Höhe von 6,633 Millionen Euro zuzuführen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat der Stiftung Lebensraum Elbe ab dem Haushaltsjahr 2011 jährlich 1 vom Hundert der für die Verbesserung des Hochwasserschutzes bereitgestellten Haushaltsmittel zuzuführen.

§ 2

Zuführungen der Hamburg Port Authority

(1) Die Hamburg Port Authority, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat der Stiftung Lebensraum Elbe, Stiftung des öffentlichen Rechts, spätestens einen Monat nach deren Errichtung einen Betrag in Höhe von 3,367 Millionen Euro zuzuführen.

(2) Die Hamburg Port Authority, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist verpflichtet, zum 1. März jeden Jahres, erstmalig zum 1. März 2010, 4 vom Hundert des Hafengeldes, das sie als Entgelt für die Benutzung des Hamburger Hafens durch die Hafennutzer einnimmt, an die Stiftung Lebensraum Elbe zu zahlen. Die Höhe der jährlichen Zahlungen bemisst sich nach der Höhe der Hafengeldeinnahmen des Vorjahres; für die erstmalige Zahlung nach den Einnahmen des Jahres 2009. Hafengeld im Sinne der Sätze 1 und 2 ist das Hafennutzungsentgelt (Hafengeld und Liegegeld), das für die Benutzung des Hamburger Hafens einschließlich der Bille und ihrer Kanäle von

Frachtschiffen, Fahrgast- und Kreuzfahrtschiffen eingenommen wird. Die Verpflichtung der Hamburg Port Authority gilt unabhängig davon, ob für die allgemeine Nutzung des Hafens eine Gebühr oder ein Entgelt zu entrichten ist oder sich die rechtlichen Verhältnisse in sonstiger Weise ändern. Die Verpflichtung endet, wenn die Zuführungen und Zustiftungen an die Stiftung nach diesem Gesetz 40 Millionen Euro erreichen.

(3) Die Hamburg Port Authority ist verpflichtet, innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes insgesamt 7,5 Millionen Euro für Maßnahmen, die zur Beseitigung von Gewässern oder Teilen von Gewässern im Hamburger Hafen führen, an die Stiftung Lebensraum Elbe zu zahlen. Die Zahlung erfolgt in Teilbeträgen für die einzelnen gewässerbeseitigenden Maßnahmen, die ab dem 1. Juni 2008 zugelassen werden oder bereits zugelassen worden sind. Die Höhe der einzelnen Teilbeträge errechnet sich aus der Größe der zu beseitigenden Wasserflächen in Hektar, multipliziert mit einem Betrag von 75.000 Euro. Werden im Rahmen der Maßnahme auch Wasserflächen im Hamburger Hafen neu geschaffen, werden die neuen Flächen mit den beseitigten Flächen verrechnet. Die Teilbeträge sind mit Erlass der jeweiligen Zulassungsentscheidung fällig, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Zahlungspflicht entsteht unabhängig davon, ob die Hamburg Port Authority Antragstellerin oder Inhaberin der Zulassungsentscheidungen ist oder ob sie die gewässerbeseitigenden Maßnahmen in eigener Verantwortung durchführt. Die Verpflichtung nach § 9 Absatz 7 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) in der jeweils geltenden Fassung entfällt für die Vorhaben, für die eine Zahlungspflicht nach diesem Gesetz besteht. Sollte zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gesamtsumme von 7,5 Millionen Euro nicht erreicht sein, ist der Restbetrag innerhalb der folgenden sechs Monate an die Stiftung Lebensraum Elbe zu zahlen.

Begründung des Gesetzentwurfs

A.

Allgemeines

Die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts erfolgt durch Gesetz. Mit der Errichtung der Stiftung sollen dauerhaft Mittel für die Verbesserung der ökologischen Situation der Tideelbe bereitgestellt werden.

Artikel 1 des Gesetzes bestimmt den Namen der Stiftung und regelt den Stiftungszweck und die innere Organisation der Stiftung. Artikel 2 regelt die Ausstattung der Stiftung mit Finanzmitteln.

B.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu § 1 – Errichtung

Nach der Vorschrift wird die Stiftung als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und der Name der Stiftung bestimmt. Die Bestimmung legt zudem den Zeitpunkt des Entstehens der Stiftung fest.

Zu § 2 – Stiftungszweck

Es handelt sich um die zentrale Vorschrift des Errichtungsgesetzes, weil damit der Zweck der Stiftung bestimmt wird. Die Stiftung soll die Elbe und an den Fluss angrenzende Räume als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbessern. Der Stiftungszweck bezieht sich räumlich auf die tidebeeinflusste Unterelbe, die vom Wehr Geesthacht bis zur Mündung der Elbe in die Nordsee reicht. Die im Stiftungszweck aufgeführten präzisierten Unterziele sind hervorgehobene Beispiele, wie die ökologische Verbesserung erzielt werden kann. Die Stiftung soll auch geeignete Maßnahmen aufgreifen oder unterstützen, die auf die Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik ausgerichtet sind. Damit werden gleichermaßen auch die Ziele des von der HPA und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord entwickelten Konzepts für eine nachhaltige Entwicklung der Tideelbe als Lebensader der Metropolregion Hamburg (Tideelbekonzept) verfolgt. Zur wirksamen Verbesserung der ökologischen Situation der Elbe reichen Maßnahmen in Hamburg nicht aus. Es ist deshalb verzichtet worden, im Rahmen des Stiftungszwecks eine räumliche Begrenzung der Aktivitäten der Stiftung auf das Hamburger Hoheitsgebiet oder den unmittelbaren Hamburger Raum festzuschreiben.

Die Vorschrift bestimmt auch, mit welchen Tätigkeiten die Stiftung den Stiftungszweck verfolgen kann. Daraus geht die Zielsetzung hervor, dass die Stiftung nicht nur Projekte Dritter fördern kann, sondern auch selbst aktiv Projekte zur Verbesserung der Elbe wie zum Beispiel die Beseitigung von naturfernen Uferbefestigungen oder die Anlage von Auwäldern, Wiesen und Prieln im Vorland planen und durchführen soll. Die finanzielle Förderung von Projekten Dritter soll nicht der Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit sein. Sie soll vielmehr eine aktive, eigenständig gestaltende Rolle an der Unterelbe wahrnehmen. Die Stiftung soll auch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben und sich in diesem Rahmen als Anwalt für eine lebendige, dynamische Elbe verstehen. Dazu gehört der Einsatz für eine Verbesserung der Gewässerstruktur und der

Gewässergüte und für Maßnahmen im Rahmen des Tideelbekonzepts wie z.B. die Rückverlegung von Deichen an geeigneten Stellen. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit schließt daneben intensive Anstrengungen ein, Dritte zu einem finanziellen Engagement im Wege von Zustiftungen oder sonstigen Zuwendungen zu bewegen.

Die Stiftung soll als eigene Maßnahmen mit eigenen Finanzmitteln keine Maßnahmen durchführen, für die eine Rechtsverpflichtung besteht. Dazu gehören beispielsweise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu deren Umsetzung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Privater verpflichtet ist. Nicht ausgeschlossen wird hingegen, dass der Verursacher eines Eingriffs auf eigene Kosten die Stiftung mit der Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beauftragt.

Zu § 3 – Stiftungsvermögen

Die Vorschrift regelt die Ausstattung und Verwendung der der Stiftung zufließenden Finanzmittel. Die Stiftung wird mit ihrer Errichtung mit einem Vermögen von 10 Mio. Euro ausgestattet. Innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung sollen der Stiftung weitere 7,5 Mio. Euro von Hamburg Port Authority im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Hafens und der Beseitigung von Hafengewässern zufließen. Diese Zuführungen sollen ebenso wie die Mittel aus dem Bereich des Hochwasserschutzes das Stiftungsvermögen erhöhen. Lediglich die daraus erzielten Erträge sollen für den Stiftungszweck eingesetzt werden. Die jährlichen Zuführungen von 4 % des Hafengeldes sollen unmittelbar für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden. Damit soll die Stiftung in die Lage versetzt werden, zeitnah nach ihrer Errichtung mit der Planung, Durchführung und Förderung von relevanten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Elbe zu beginnen.

Zu § 4 – Stiftungsmittel

Die Vorschrift regelt, mit welchen Mitteln die laufenden Ausgaben der Stiftung bestritten werden. Zuwendungen Dritter sind im Zweifel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden und damit auf Seiten des Spenders steuerbegünstigt. Als juristische Person des öffentlichen Rechts ist die Stiftung grundsätzlich berechtigt, Spenden anzunehmen und zu bescheinigen.

Zu § 5 – Organe

Die Stiftung erhält zwei entscheidungsbefugte Organe, deren Befugnisse im Einzelnen sich aus den §§ 6 und 7 ergeben.

Zu § 6 – Vorstand

Der Vorstand der Stiftung besteht aus einer Person, die hauptamtlich für die Stiftung tätig ist. Aufgabe des Vorstands der Stiftung soll die Entwicklung, Planung und Durchführung von Maßnahmen sein, die die ökologische Situation der Elbe verbessern. Im Hinblick auf die umfangreichen und hochkomplexen Aufgaben, die mit hohen Schwierigkeiten verbunden sind, scheidet eine ehrenamtliche Vorstandstätigkeit aus. Der

Vorstand der Stiftung soll sich mit seiner ganzen Arbeitskraft der Bewältigung der Aufgabe widmen.

Er wird von einer Geschäftsstelle unterstützt. Umfang und Qualifikation der Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden sich nach dem Geschäftsbedarf der Stiftung richten. Es wird Aufgabe des Vorstands sein, hierfür die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Der Vorstand wird auf Vorschlag des Präses der Aufsicht führenden Behörde und nach Zustimmung durch den Stiftungsrat von dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrats bestellt. Damit wird erreicht, dass der Vorstand sowohl das Vertrauen des Präses der Aufsichtsbehörde als auch des Stiftungsrats haben muss.

Zu § 7 – Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist paritätisch besetzt. Fünf Mitglieder und der oder die Vorsitzende werden vom Senat benannt, fünf Mitglieder werden von in der Satzung bestimmten Naturschutzorganisationen vorgeschlagen. Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats soll eine möglichst unabhängige Persönlichkeit sein, die weder einer Naturschutzorganisation noch der Verwaltung oder einem wirtschaftlichen Interessenverband zuzurechnen ist. Sie sollte in der Lage sein, zwischen unterschiedlichen Positionen zu vermitteln und das Gremium effektiv zu führen. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Präses der Aufsichtsbehörde. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der vorzeitigen Abberufung eines Mitglieds wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach Maßgabe der vorstehend erläuterten Regeln bestellt (vgl. den Verweis in Absatz 1 Satz 7).

Für den Fall, dass vorschlagsberechtigte Organisationen von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen, kann der Präses der Aufsichtsbehörde nach Fristsetzung über die Bestellung entscheiden.

Der Stiftungsrat bestimmt die grundsätzliche Ausrichtung der Stiftung, überwacht die Arbeit des Vorstandes, beschließt über die Bestellung des Vorstands, den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über Grundsätze und Richtlinien der Stiftung. Er kann zudem über Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Stiftung selbst entscheiden. Dem Stiftungsrat kommt somit eine zentrale Bedeutung für die Stiftung zu. Er kann Ausschüsse bilden, wenn eine Beratung von Angelegenheiten im Stiftungsrat nicht erforderlich ist oder um Entscheidungen des Stiftungsrats vorzubereiten.

Zu § 8 – Satzung

Die Satzung enthält Regelungen, die das Gesetz konkretisieren und ergänzen. Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung der Stiftung zu erlassen. Über Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsrat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zu § 9 – Rechnungswesen

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Die Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg über die Stiftung ist in § 11 des Gesetzentwurfs ausdrücklich vorgesehen.

§ 48 HGrG verpflichtet Bund und Länder, durch Gesetz Haushaltsregeln für diese Rechtspersonen aufzustellen. Hamburg hat diesem Gebot mit §§ 105 ff. LHO Rechnung getragen. Zweck dieser Norm ist die Schaffung eines möglichst einheitlichen Regelwerks für diese Institutionen.

Die „entsprechende“ Anwendung der §§ 1–87 LHO hat zur Folge, dass anstelle der Organe der Freien und Hansestadt Hamburg die Organe der jeweiligen juristischen Person treten

und dass z. B. Ausgabeermächtigungen nicht direkt im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg, sondern im Haushalts-/Wirtschaftsplan dieser Institutionen zu veranschlagen sind.

Der Gesetzgeber lässt Abweichungen von der LHO durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich zu. Mit § 9 des Gesetzentwurfes wurde hiervon Gebrauch gemacht. Dieser Paragraph enthält nähere Regelungen zum Rechnungswesen der Stiftung, die grundsätzlich nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeiten soll.

Zu § 10 – Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Wirtschaftsführung nach § 111 LHO.

Zu § 11 – Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht als öffentlich-rechtliche Stiftung der staatlichen Aufsicht. Diese ist jedoch begrenzt auf die Rechtsaufsicht, die Mittelverwendung und den Geschäftsbetrieb. Die fachlichen Entscheidungen der Stiftung unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht.

Zu § 12 – Beendigung, Heimfall

Die Vorschrift stellt klar, dass die Stiftung nur durch Gesetz aufgehoben werden kann. Soweit die Finanzmittel von der Freien und Hansestadt Hamburg kommen, fallen sie an diese zurück. Zustiftungen Dritter sind im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens ist die Bürgerschaft zu unterrichten.

Zu § 13 – Berichtspflicht

Nach dieser Vorschrift legt die Stiftung jährlich der Öffentlichkeit einen Bericht vor. Dies ermöglicht eine öffentliche Diskussion und Kontrolle der Tätigkeit der Stiftung.

Zu Artikel 2:

Zu § 1 – Zuführungen der Freien und Hansestadt Hamburg

Durch Absatz 1 wird die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet, der Stiftung 6,633 Mio. Euro aus dem Haushalt zuzuführen. Absatz 2 bestimmt, dass der Stiftung ab dem Jahr 2011 jährlich 1% der im Haushalt für die Verbesserung des Hochwasserschutzes bereitgestellten Mittel zuzuführen sind.

Zu § 2 – Zuführungen der Hamburg Port Authority

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 wird Hamburg Port Authority verpflichtet, der Stiftung 3,367 Mio. Euro zuzuführen.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird Hamburg Port Authority verpflichtet, jährlich 4 % des Hafengeldes an die Stiftung zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Hafengeldes endet, wenn die Zuführungen und Zustiftungen nach diesem Gesetz die Summe von 40 Millionen Euro erreicht haben. Das Hafengeld ist das Hafennutzungsentgelt für die Nutzung des Hafens entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für privatrechtliche Vereinbarungen über die Allgemeine Nutzung des Hamburger Hafens. Ausgenommen bleiben Gebühren für sonstige im Zusammenhang mit der Hafennutzung erbrachte Leistungen (z.B. Hafenjahresgebühren, Anlegegebühren, Brücken- und Schleusengebühren, Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Flächen im Hafengebiet, staatlich verwaltet

teter Landeanlagen, öffentlicher Lösch- und Ladeplätze und öffentlich zugänglicher Uferstrecken, Gebühren für die Nutzung von Deviationsdalben durch Schiffe für einmaliges Kompensieren, Gebühren für die Weitergabe von Schiffs- und Schiffsbewegungsdaten auf elektronischem Wege) sowie Gebühren für die Vornahme von Amtshandlungen auf der Grundlage sonstiger Gebührenordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg. Eine Änderung der Rechtsgrundlagen für die Erhebung des Hafengeldes oder sonstige Änderungen der rechtlichen Verhältnisse in der Zukunft berühren die gesetzliche Verpflichtung nicht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass Hamburg Port Authority innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Errichtung der Stiftung insgesamt 7,5 Mio. Euro in Teilbeträgen in das Vermögen der Stiftung einzahlen soll. Die Teilbeträge sind gekoppelt an Gewässer beseitigende Maßnahmen, die sich aus der Umstrukturierung des Hafens ergeben. In Anrechnung gebracht werden alle Maßnahmen, die Wasserflächen im Hafen beseitigen, seit dem 1. Juni 2008. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zulassungsentscheidung, weil damit ein rechtlich eindeutiger und nachprüfbarer Bezugszeitpunkt gegeben ist.

Anlage 2

Verordnung
über die Satzung der Stiftung Lebensraum Elbe
Vom

Auf Grund von § 8 Absatz 2 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes vom (HmbGVBl. S...) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Der „Stiftung Lebensraum Elbe“ wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

Satzung der Stiftung „Lebensraum Elbe“

§ 1

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Barkapital von 10 Millionen Euro ausgestattet. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zustiftungen nicht ausdrücklich zur unmittelbaren Erfüllung des in § 2 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes genannten Stiftungszwecks bestimmt, fließen sie dem Stiftungsvermögen zu.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist Ertrag bringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau oder eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

§ 2

Erträge, Zuführungen und sonstige Einnahmen

(1) Die zur Erreichung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel bestimmen sich nach den im Vorjahr aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten, um die laufenden Kosten bereinigten Erträge, den jährlichen Zuführungen der Hamburg Port Authority in Höhe von 4 vom Hundert des Hafengeldes auf der Basis der Hafengeldeinnahmen des Vorjahres sowie sonstigen Zuführungen und Einnahmen, soweit sie nicht das Stiftungsvermögen erhöhen.

(2) Dem jeweiligen Bedarf entsprechend kann die Stiftung Erträge, Zuführungen und sonstige Einnahmen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, sofern dies den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung entspricht.

(3) Die Mittel dürfen ausschließlich für die im Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Maßnahmen, die die Stiftung durchführen oder fördern will, sind im Interesse eines effektiven Mitteleinsatzes frühzeitig mit den für das Naturschutz- und Wasserrecht örtlich zuständigen Behörden zu koordinieren.

(4) Beabsichtigt die Stiftung, Rechte an Grundstücken zu erwerben, so ist die Finanzierung zu erwartender Unterhaltungs-, Betriebs- und Pflegekosten vorher zu sichern. Der Erwerb von Grundstücken zu Tauschzwecken ist zulässig, um den Erwerb von Flächen zu ermöglichen, die sich besonders für die Verbesserung des ökologischen Zustands der tidebeeinflussten Unterelbe und ihrer Nebenflüsse eignen.

(5) Die Stiftung erfüllt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Der Vorstand wird hauptamtlich, die Mitglieder des Stiftungsrats werden ehrenamtlich tätig.

(3) Notwendige Auslagen der Mitglieder des Stiftungsrats können ersetzt werden. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, sind hierüber Richtlinien zu erlassen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamts bedürfen.

§ 4

Vorstand und Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung. Er leitet die Geschäftsstelle. Über die Anstellungsverträge des Vorstands und des Personals der Geschäftsstelle entscheidet der Stiftungsrat. Ist der Vorstand nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, kann der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Vertretung bestellen.

(2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrats abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(3) Der Vorstand stellt zum 1. Oktober eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält, und legt diesen dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks einen kaufmännischen Jahresabschluss sowie eine Vermögensübersicht. Der kaufmännische Jahresabschluss und die Vermögensübersicht sind von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und mit einem Testat zu versehen.

(4) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat in dessen Sitzungen über die Liquidität der Stiftung und über die laufenden und geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der tidebeeinflussten Unterelbe und ihrer Nebenflüsse einschließlich des Ergebnisses der Koordinierung mit den für das Naturschutz- und Wasserrecht örtlich zuständigen Behörden.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat nimmt die ihm gemäß § 7 Absatz 3 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes zugewiesenen Aufgaben wahr. Er besteht aus elf Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, je ein Mitglied auf Vorschlag der in der Anlage benannten Naturschutzorganisationen bestellt. Der Senat schlägt außerdem den oder die Vorsitzende nach Maßgabe von § 7 Absatz 1 Satz 5 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes vor. Das Vorschlagsrecht nach den Sätzen 3 und 4 bleibt erhalten, wenn die Nachfolge für ein vorzeitig ausgeschiedenes oder abberufenes Mitglied zu bestellen ist. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf der Amtszeit des Stiftungsrats

rats nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben bis zur Neubestellung eines Stiftungsrats weiter wahr.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Stiftungsrats abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

(3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden. Er kann einen ständigen Ausschuss einsetzen, der die Sitzungen des Stiftungsrats vorbereitet und zwischen den Sitzungen Angelegenheiten der Stiftung mit dem Vorstand berät. Der ständige Ausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern des Stiftungsrats zusammen, von denen je zwei auf Vorschlag der Freien und Hansestadt Hamburg und der Naturschutzverbände ernannt werden. Der ständige Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er den Geschäftsgang regelt.

§ 6

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens sechs Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden außer in den Fällen des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann der Stiftungsrat einen Beschluss auch dadurch fassen, dass die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Zustimmung innerhalb einer Erklärungsfrist von vier Wochen schriftlich erteilt, gerechnet vom Tag der Versendung des Beschlussentwurfs. Bei der Beschlussfassung durch schriftliches Verfahren entfällt das Doppelstimmrecht der oder des Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Abberufung des Vorstands oder eines Mitglieds des Stiftungsrats bedürfen der Zustimmung von sieben Mitgliedern. Absatz 3 Sätze 3 und 4 findet keine Anwendung.

(5) Über die Sitzungen ist eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen, dem die schriftlichen Abstimmungserklärungen beizufügen sind. Die Niederschriften oder Protokolle sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Geschäfte

Der Genehmigung der nach § 11 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes Aufsicht führenden Behörde bedürfen:

1. die Änderung der Satzung;
2. die Abberufung des Vorstands und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Stiftungsrats aus wichtigem Grund;
3. der Wirtschaftsplan;
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen;
5. Kaufverträge über Grundstücke;
6. der Anstellungsvertrag mit dem Vorstand sowie wesentliche Änderungen des Anstellungsvertrages.

Die Aufsicht führende Behörde kann ihre Genehmigung für bestimmte Arten von Geschäften gemäß Satz 1 Nummern 4 und 5 allgemein erteilen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

(zu § 5 Absatz 1 Satz 3)

1. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V.
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Hamburg
3. WWF Deutschland, Internationales WWF-Zentrum für Meeresschutz
4. Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V. –
5. Förderkreis „Rettet die Elbe“ e.V.